

Modellprojekt „TexL^L“

Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen / neues Leistungssystem

Umsetzungsbegleitung BTHG
Regionalkonferenz West / Düsseldorf

21.11.2018

Heike Brüning-Tyrell/
Anja Wiesner

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

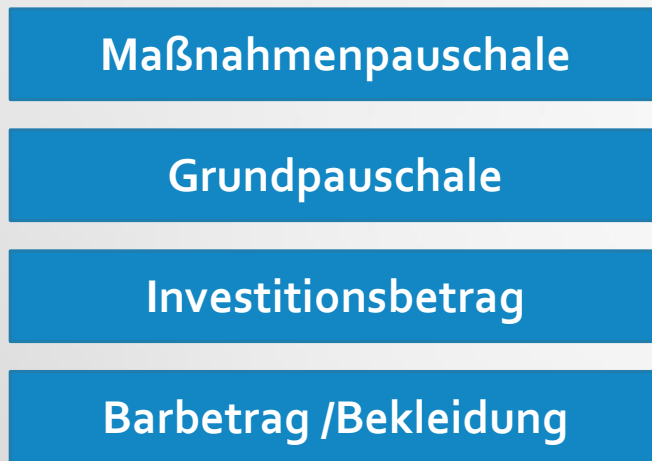


Für Systemänderungen, die ab 2020 Kraft treten:

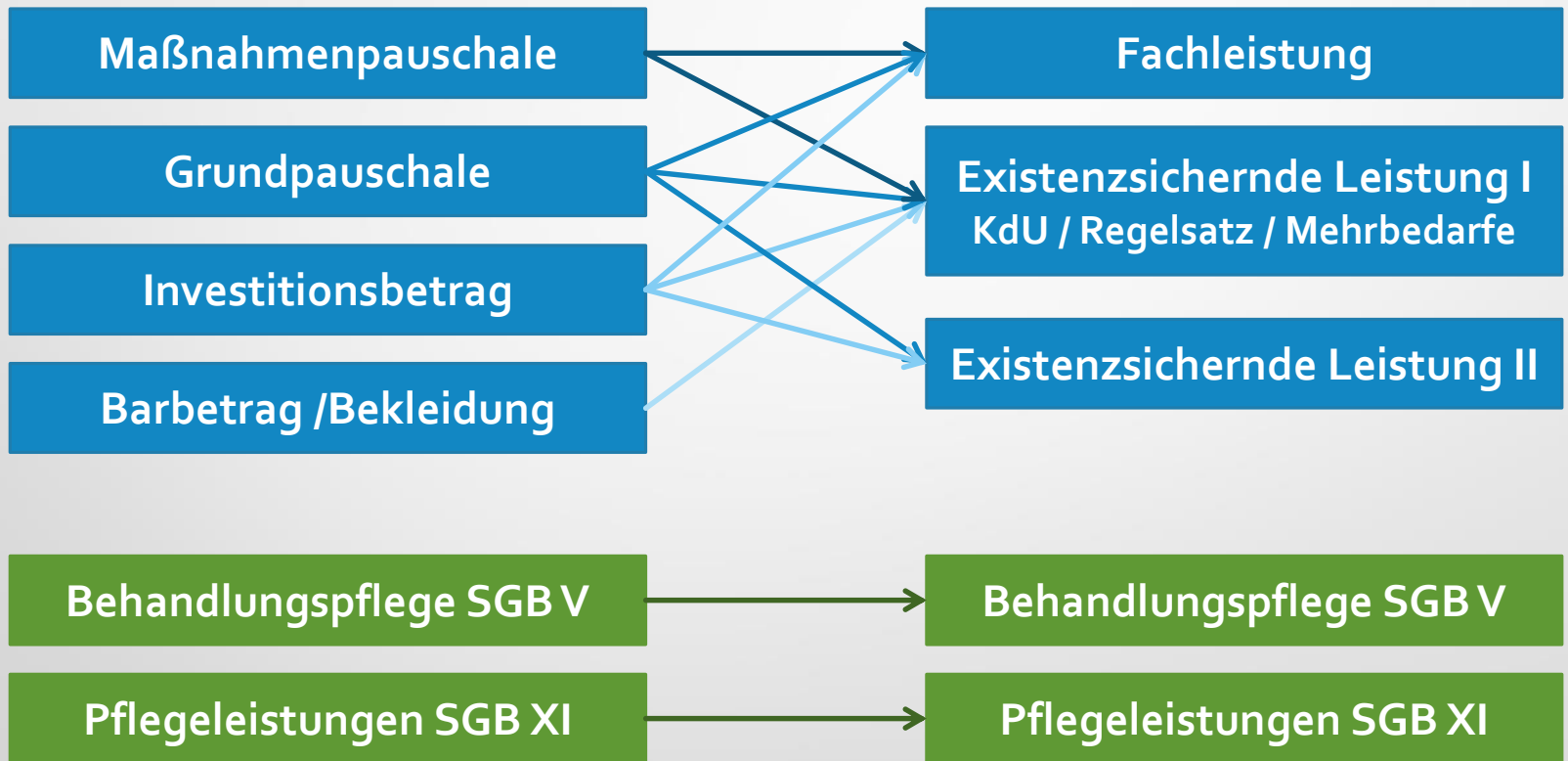
- modellhafte Erprobung von 2018 bis 2021
- fachliche Beurteilung in Form von „virtueller Fallbearbeitung“
- wissenschaftliche Begleitung
- bundesweite Förderung (ca. 7,3 Mio. € jährlich) für 30 Projekte
- Ziel: Prognose,
ob die vom Gesetzgeber beabsichtigten Effekte eintreten
- BMAS erwartet Hinweise zu notwendigen gesetzlichen Änderungen
im ersten Halbjahr 2019

Finanzierungsstruktur „stationär“


bisher




zukünftig

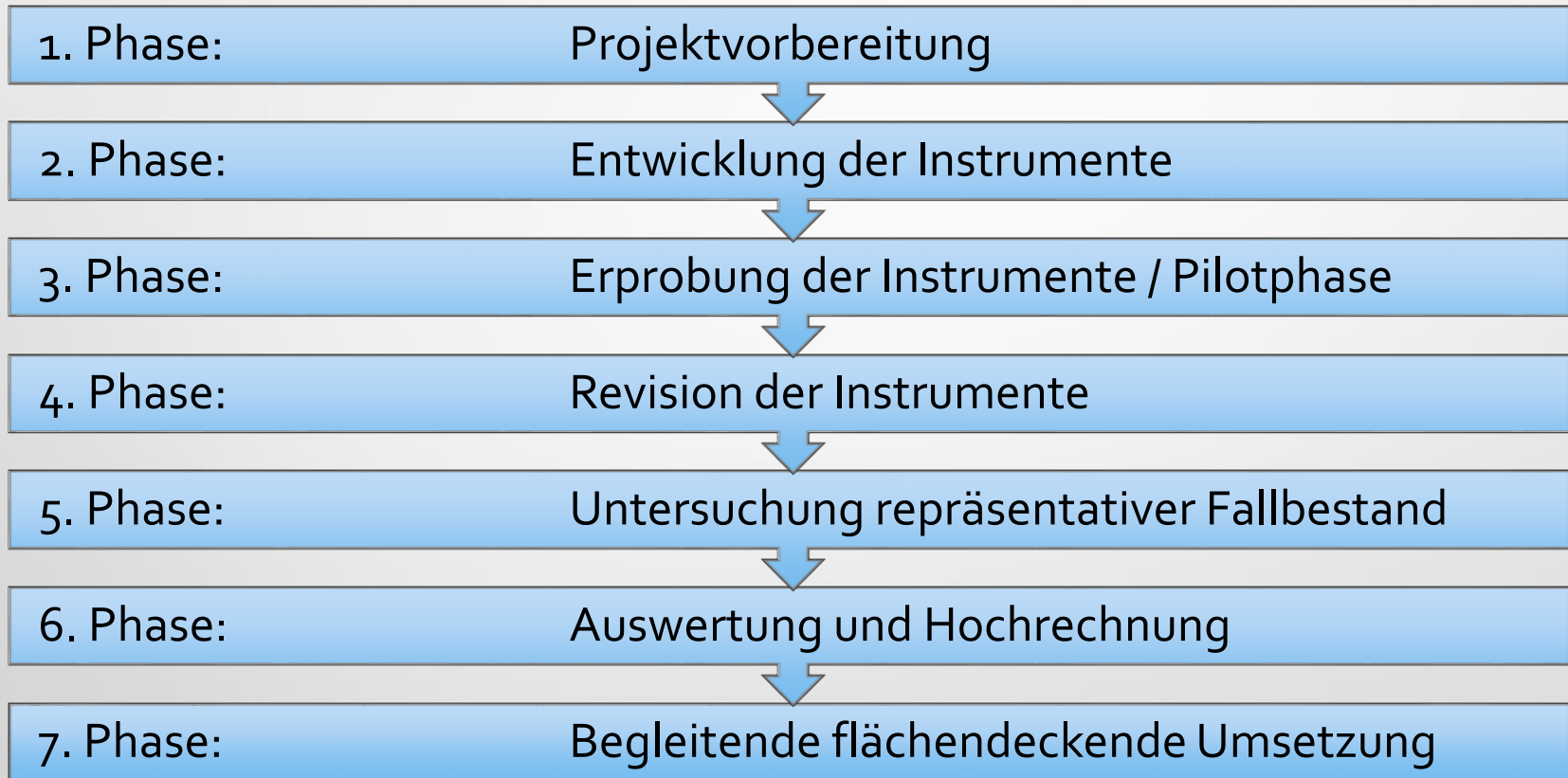


Vorgehensweise des Projektes TexL

 Trennung der Leistungen

 Neue Leistungssystematik unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Inanspruchnahme und deren Angemessenheit und Zumutbarkeit.

Projektplanung Überblick



Vorgehensweise des Projektes TexL



6 stationäre Piloteinrichtungen und 2 ambulante Leistungsanbieter legen ihre Finanzbuchhaltung (Geschäftsjahre 2016 und 2017) offen



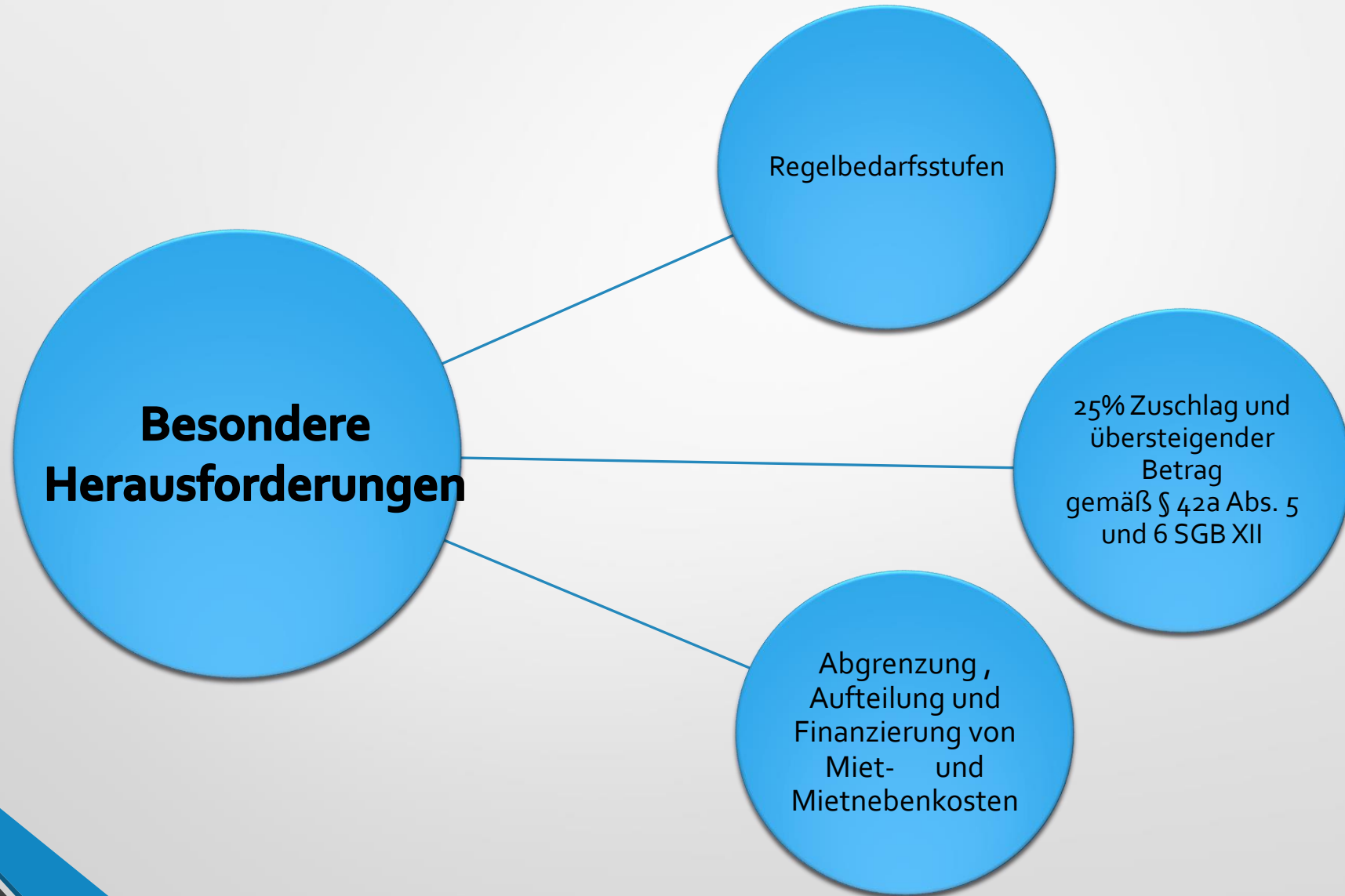
Berechnung anhand von IST-Daten



finale Klärung offener Fragen und Diskussion auf Grundlage der Berechnungen



Erarbeitung auf der Grundlage des Empfehlungspapiers der AG Personenzentrierung und Empfehlungen BLAG „außerhalb Unterkunftskosten“



Raumflächenprogramm aktuell

Basis (nach DIN 277):

Nutzflächen (NUF)

+ Technische Funktionsflächen (TF)

+ Verkehrsflächen (VF)

**= maximal anerkennungsfähige
Netto – Raumfläche (NRF)**

Trennung Wohn- und Fachleistungsfläche



Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

Diskussion in NRW:



Kurzzeitplätze =

zeitlich befristet überlassene Plätze (Pflege und/oder Betreuungsbedarf durch z.B. Urlaub der Angehörigen, nach Wechsel ins ABW etc.)



Krisenplätze =

Plätze für Interne (wenn Doppelzimmer vorhanden)

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung



Kurzzeitplätze

Zeit der Inanspruchnahme = existenzsichernde Leistungen
Nutzungsfreie Zeit = Fachleistungsfläche?

➤ Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt ↔
Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege

➤ Flächenaufteilung anhand von IST- oder Plan-Belegdaten



Krisenplätze

für Interne = Wohnfläche?

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

„Welche Anlagen ‚betriebsnotwendig‘ und damit erstattungsfähig sind, richtet sich nach dem Leistungsangebot und dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Leistungserbringer und -träger“

(Empfehlung der AG Personenzentrierung)

Landschaftsverbände in NRW:

Es werden nur die bisher anerkannten Anlagen/Flächen berücksichtigt.

Miete und Mietnebenkosten - Abgrenzung

Mit dem **Mietzins** werden **auch folgende Kosten finanziert:**

- Verwaltungskosten (§ 26 Absatz 2 II. BV)
- Instandhaltungskosten (§ 28 Absatz 2 II. BV)
- Mietausfallwagnis (§ 29 II. BV)
- Vandalismus

(II. BV = Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen
nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt):



Tatsächliche Aufwendungen,
sofern sie angemessen sind (§ 35 SGB XII)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen
nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung):



Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen
für die **Warmmiete** eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen
Zuständigkeitsbereich des jeweiligen SGB XII - Sozialhilfeträgers
(§ 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII)

⇒ geplante Gesetzesänderung:
Wohnort statt Zuständigkeitsbereich des SGB XII -
Sozialhilfeträgers

Miete und Mietnebenkosten - Abgrenzung

- Definition Mietnebenkosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV)

- In der Rechtsprechung wurden folgende Wartungskosten als sonstige Betriebskosten anerkannt:
 - Alarmanlagen
 - Blitzableiter
 - Feuerlöscher und brandschutztechnische Einrichtungen (Brandmelde- und Sprinkleranlagen)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Mietkosten für Fachleistungsflächen:

„Die Kostenübernahme für die Fachleistungsflächen ist mit dem Träger der Eingliederungshilfe vertraglich zu vereinbaren.“

(Empfehlung der AG Personenzentrierung)

„Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen“.
(§ 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Denkbare
Varianten
für
Fachleistungs-
flächen

Ermittlung von
„Investkosten“
(IST – Kosten-basiert)

Ansatz der
ortsüblichen
Warmmiete abzgl.
öffentlicher
Förderung

25% Zuschlag und übersteigender Betrag

Wenn die Aufwendungen nicht ausreichen:

3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen
(z.B. behinderungsbedingter Wohnraumbedarf)
(§35 Abs. 2 S.1 SGB XII)

4. Kapitel (Grundsicherung)

- 25% Zuschlag
- übersteigender Betrag (> 125%) kann als Fachleistung (SGB XI) geleistet werden.

21.11.2018

(§42a Abs.5 + 6 SGB XII)

Regelbedarfe

Grundlage ist aktuell:

- ⇒ „Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020“ vom 18.10.2018
- ⇒ Regelbedarfsstufe 2: Abweichungen nach oben unten nach unten gem. § 27a Abs.4 SGB XII: bei „laufendem, unausweichlichem regelbedarfsrelevanten Bedarf von nicht nur geringem Umfang“
- ⇒ Auslegung notwendig

Regelbedarfe

⇒ Verbleibt dem Leistungsberechtigten zumindest ein Taschengeld in Höhe des derzeitigen Barbetrages?

LBAG:

- Ziel: „ein mehr als geringfügiger Anteil“ soll verbleiben.
- Orientierungswert: bisheriger Barbetrag
- Abgleich: welche Lebensunterhaltsbedarfe werden von Einrichtung gedeckt und welche von LB zu finanzieren?
- Im Gesamtplanverfahren ist über Barmittel „zu beraten“

Regelbedarfe

- ⇒ Können „Standards“ für die Aufteilung des Betrages vereinbart werden, der dem LB als Barmittel verbleibt?
- ⇒ Reicht Regelbedarfsstufe 2 in der besonderen Wohnform ab 2020 aus?
- ⇒ Welche Regelbedarfsstufe gilt zukünftig in ambulanten Wohngemeinschaften ?

Erste Ergebnisse des Modellprojektes TexL

- ☑ Zurückhaltung bei der Offenlegung von IST-Daten
- ☑ Fachleistungsflächenanteile zwischen 10-20%
(erste Erkenntnisse der Landschaftsverbände vor
Abstimmung mit Einrichtungen)
- ☑ Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung wird es
Gewinner und Verlierer geben.
(z.B. ∅ Warmmiete statt IST-kostenbasierte
Berechnung; Stadt-Land-Gefälle)
- ☑ Umgang mit Fördermitteln und Zuordnung von
Kurzzeit- und Krisenplätzen ist umstritten



Es sind noch einige Nüsse zu knacken...